

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

RENATE.KARBASCH@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.597.863

Ihr Zeichen: 2025-0.384.632

Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz – Entwurf Begutachtung - Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Begutachtungsverfahrens im Jahr 2024 (GZ 2023-0.532.865) zum gleichlautenden Gesetzesentwurf von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle mehrere Empfehlungen eingebracht wurden. Da die nun übermittelte WFA in weiten Teilen mit der damaligen Version übereinstimmt und keine schriftliche Begründung des haushaltsleitenden Organs für die Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung vorliegt, werden dieselben Empfehlungen in leicht adaptierter Form erneut ausgesprochen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, zu prüfen, ob die Gesetze nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels *„Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft – Bundesvoranschlag 2025)“* bzw. zur Umsetzung der Maßnahme *„Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz“* leisten.

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen sowie die Betroffenen. Die Umsetzung von EU-Recht ist dabei nicht der Ausgangspunkt der Problemdefinition, da ja auch der Normsetzung auf europäischer Ebene die oben genannten Überlegungen zu Grunde liegen.

Im Sinne der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Ziele allgemein

Im Abschnitt „Nullszenario“ wird auf die Bedeutung des Vorhabens verwiesen, damit Österreich bis 2030 (bilanziell) den nationalen Stromverbrauch aus erneuerbarer Energie abdecken kann. Es scheint naheliegend, dass sich diese Zielsetzungen auch im Abschnitt Ziele wiederfinden sollten.

Zu den Zielen 1, 3 & 6

Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele zu verwenden. Die Modernisierung eines Regelungssystems, Kohärenz zu Förderprogrammen, oder die Schaffung rechtlicher Grundlagen sind keine Ziele, die unmittelbar eine externe Wirkung erkennen lassen.

Ziele allgemein - Kennzahlen

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten externen Wirkung auch durch Kennzahlen messbar gemacht werden kann. Die dargestellten Meilensteine bilden vielfach Maßnahmen ab.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Da einige Ziele und Maßnahmen auf den Schutz und die Rechte von Endkundinnen und Endkunden abzielen, scheint es nicht plausibel, dass es hier keine Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Konsumentenschutzpolitik“ in der Subdimension „Verhältnis der Konsument/innen zu Unternehmen“ gibt. Es wird empfohlen, dies zu prüfen.

In der Wirkungsdimension „Umwelt“ Subdimension „Auswirkungen auf Luft oder Klima“ wurde in der WFA festgestellt, dass dieses Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen hat. Dies mit der Begründung, dass hier nur indirekt Anreize gesetzt werden und die Reduktion von Emissionen nicht quantifizierbar wäre, weil

sie nicht alleine von elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, den dieses Gesetz vorgibt, abhängt. Dazu wird festgehalten, dass diese Herausforderung grundsätzlich auf alle Regelungsvorhaben zutrifft die einen Einfluss auf ein so komplexes System wie die Energiewende oder die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben. Es wird daher empfohlen, die Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“ neuerlich zu überprüfen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es wird darum ersucht, die gegenständliche WFA auch in der WFA-Webanwendung im vorgesehenen Wege zu übermitteln.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 667445 erreichbar.

Wien, am 29. Juli 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt